

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Langhans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1920)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1920.

Seitdem der Weltkrieg beendet ist, wird man öfters gefragt, ob bei uns auch, wie in den kriegführenden Ländern, die *Kriminalität* zugenommen habe. Man darf auf diese Frage wohl mit einem Nein antworten.

So sehr sich auch sonst auf allen Gebieten die unheilvollen Folgen des Weltkrieges geltend machen, so hat doch das Schwerverbrechertum bei uns kaum zugenommen. Dies beweist unsere Statistik.

Es sind z. B. den Assisen und der Assisenkammer überwiesen worden:

Im Jahre 1913:											
Den Assisen:	145	Angeklagte;	davon wurden	verurteilt:	zu Zuchthaus	32	Angeklagte,	Korrektionell	81	Angeklagte	
Der Assisenkammer:	53	"	"	"	"	27	"	"	23	"	
Im Jahre 1919:											
Den Assisen:	136	"	"	"	"	22	"	"	84	"	
Der Assisenkammer:	171	"	"	"	"	41	"	"	122	"	
Im Jahre 1920:											
Den Assisen:	130	"	"	"	"	21	"	"	69	"	
Der Assisenkammer:	127	"	"	"	"	37	"	"	80	"	

Es wurden also den Assisen und der Assisenkammer insgesamt überwiesen im Jahre 1913: 198 Angeklagte, im Jahre 1919: 307 Angeklagte, im Jahre 1920: 257 Angeklagte.

Vom Assisenhof wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt im Jahre 1913: 59 Angeklagte, im Jahre 1919 63 Angeklagte, im Jahre 1920: 58 Angeklagte.

Zu Korrekthaus- oder zu Gefängnisstrafen verurteilte der Assisenhof im Jahre 1913: 104 Angeklagte, im Jahre 1919: 206 Angeklagte, im Jahre 1920: 149 Angeklagte.

Demnach sind sich die Verurteilungen zu Zuchthaus ungefähr gleich geblieben, die Überweisungen an Assisen und Assisenkammer, sowie die Verurteilungen zu korrekthausstrafen haben — mit einigen Schwankungen — allerdings zugenommen; doch findet diese

Zunahme sicherlich schon einzig in der Geldentwertung und in der Tatsache ihre Begründung, dass nach berrischem Recht bei vielen Delikten (wie bei Fälschung, Diebstahl, Eigentumsbeschädigung und Unterschlagung) die Schwere der Tat nach der Höhe des eingetretenen Schadens bemessen wird, so dass viele Angeschuldigte, wenn nicht durch den Krieg und seine Folgen eine so grosse Geldentwertung eingetreten wäre, sich heute statt vor Assisen nur vor den korrekthaus Gerichten zu verantworten hätten. Sollte der Motion Morgenthaler auf Heraufsetzung der Wertgrenzen in unserem Strafgesetzbuch Folge gegeben werden, so wird unsere Kriminalstatistik wohl bald wieder dasselbe Aussehen wie vor dem Kriege haben.

Während der Kriegszeit hatten insbesondere die Verzeigungen und Verurteilungen wegen *Polizeiüber-*

treten stark zugenommen. Dies war hauptsächlich eine Folge der so üppig aus dem Boden spriessenden Notverordnungen. Nachdem diese nun fast alle aufgehoben sind, glaubte man annehmen zu dürfen, dass die polizeirichterlichen Geschäfte wiederum abnehmen würden. Dies ist aber einstweilen nicht der Fall; sie haben im Gegenteil zugenommen. Während sich im Jahre 1919 im ganzen Kanton wegen solcher Übertretungen 25,458 Angeschuldigte zu verantworten hatten und 23,128 verurteilt worden sind, erscheinen in der Statistik für das Jahr 1920 als vor dem Polizeirichter Angeschuldigte 31,829, als Verurteilte 28,990.

Diese erneute Zunahme der polizeilichen Anzeigen und Verurteilungen rührt zweifellos zum guten Teil von den in den Jahren 1919 und 1920 sich immer wieder ablösenden und abändernden *Verordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche* her. So sehr auch je nach dem Stand der Seuche eine Änderung der zu ihrer Bekämpfung verhängten Massnahmen gerechtfertigt gewesen sein mag, so sehr wurde doch auch durch diese Änderungen beim Publikum das Gefühl der Rechtsunsicherheit vermehrt. Dazu kam, dass viele dieser Verordnungen recht unklar redigiert waren, was bei der Eile, in der sie erlassen werden mussten, bis zu einem gewissen Grade begreiflich und entschuldbar ist, was aber durch Beiziehung eines in praktischen Dingen erfahrenen Juristen auch hätte vermieden werden können. In vielen Fällen wurden Anzeigen auf Grund von Verordnungen erhoben, die noch nicht rechtskräftig publiziert waren. Wohl erfolgten dann Freisprechungen; aber die Betroffenen hatten doch das Gefühl, dass ihnen höchst unnützerweise Mühe und Ärger verursacht worden seien. Durch die Richter wurden die Strafbestimmungen je nach der Landesgegend sehr verschieden gehandhabt. So lange eine

Gegend von der Seuche noch verschont geblieben war, wurden die Massnahmen strenge gehandhabt und gegen Übertreter hohe Bussen ausgesprochen; in den Ämtern aber, in denen die Seuche schon gewütet und sich der Bevölkerung eine gewisse Mutlosigkeit und Zweifel an der Nützlichkeit der behördlichen Verordnungen bemächtigt hatten, waren die Strafen entsprechend gelinde. So gross das Unglück der Seuche selber war, so unerfreulich waren auch die strafrechtlichen Nebenerscheinungen.

Über die in den verschiedenen Ämtern so verschiedene Geschäftslast braucht hier nichts bemerkt zu werden, da den schreidendsten Missständen ja nächstens durch eine Reform der Bezirksverwaltung abgeholfen werden soll. Dagegen möchte ich nicht unterlassen, auch an dieser Stelle auf die bedenklichen Zustände auf dem *Untersuchungsrichteramt Bern* hinzuweisen.

Im Geschäftsbericht über das Jahr 1913 hat das Obergericht darauf aufmerksam gemacht, dass die damals zwei Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern um einen weitem vermehrt werden sollten. Der Grosse Rat kam dann diesem dringend geäusserten Wunsch insofern nach, als er durch Dekret vom 18. März 1914 die Richterstellen des Amtes Bern um eine weitere vermehrte. Der damals neu geschaffene Gerichtspräsident V von Bern übt seither zur Hälfte die Funktionen eines korrekionellen und Polizeirichters, zur Hälfte die eines Untersuchungsrichters aus. Er kann also nur die Hälfte seiner Zeit den Geschäften widmen, die ihm als Untersuchungsrichter obliegen.

Über die Zunahme der Geschäfte geben folgende Zahlen Auskunft. In den Jahren 1900 und 1910, als der Amtsbezirk Bern nur 2 Untersuchungsrichter hatte, war die Zahl der Geschäfte folgende:

1900	646	beim Untersuchungsrichteramt hängige Geschäfte,	490	zu erledigende Rogatorien.
1910	943	" "	1007	" "
1920	wo das Amt Bern sozusagen 2 ¹ / ₂	Untersuchungsrichter hatte,	1258	hängige Geschäfte, 2176 zu erledigende Rogatorien.

Zuzugeben ist ja, dass Zahlen allein über die Grösse der Geschäftslast kein völlig sicheres Bild geben, da zwanzig kleine Geschäfte bisweilen weniger zu tun geben können als ein grosses. Wer aber mit dem Untersuchungsamt Bern in den letzten Jahren fortwährend amtlich oder beruflich zu tun hatte, weiss aus vielfacher Erfahrung, dass immer wieder zahlreiche bedauerliche Verschleppungen von Untersuchungen und unverhältnismässig lange Haftbelassungen vorkommen, die mit einer einigermassen geordneten Justizverwaltung unvereinbar sind. Diesen Übelständen kann auf die Dauer kaum anders als durch eine Vermehrung der Richterbeamten abgeholfen werden. Es kann auch nicht etwa damit gerechnet werden, dass Zahl und Grösse der Geschäfte voraussichtlich abnehmen werden. Im Gegenteil. Während die Untersuchungsrichter über die Kriegszeit z. B. von betreibungs- und konkursrechtlichen Untersuchungen mit wenig Ausnahmen fast vollständig verschont waren, dürfte diese Kategorie von Delikten in der nächsten, wirtschaftlichschlimmeren Zeit wiederum eine nicht erhebliche Zunahme erfahren. Und da diese Deliktsarten erfahrungsgemäss sehr viel Zeit und Arbeit zur Untersuchung verlangen, so muss unzweifel-

haft in den nächsten Jahren mit einer wesentlichen Erhöhung der Arbeitslast der Untersuchungsrichterämter gerechnet werden.

Was die Arbeit der Untersuchungsrichter von Bern sehr erschwert, sind die üblen Zustände, die fortwährend im *Untersuchungsgefängnis von Bern* herrschen und den Verkehr der Untersuchungsgefangenen unter sich so sehr begünstigen. Schlimmer aber noch als das sind die auch den bescheidensten hygienischen Anforderungen hohnsprechenden Einrichtungen. Ich habe seit Jahren auf sie hingewiesen. Allerdings stets ohne Erfolg. Die Beschwerden über Unreinlichkeit und Ungezieferplage in diesem Gefängnis sind nicht nur Beschwerden, die die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft führen, es sind auch die Klagen von hunderten schuldiger, aber auch unschuldiger Untersuchungsgefangener. Sie werden nicht verstummen, bis ihnen endlich abgeholfen wird.

Bern, im Juni 1921.

Der Generalprokurator:
Langhans.